

§ 18 HS-WV Allgemeine Grundsätze der Jahresabschlusserstellung

HS-WV - Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere die Bestimmungen des dritten Buchs des UGB (§§ 189ff UGB) sind bei der Erstellung des Jahresabschlusses sinngemäß einzuhalten. Der Jahresabschluss hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

In Kraft seit 26.06.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at